

Laibacher Zeitung.

N^o. 263.

Freitag am 16. November

1855.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Geetze vom 6. November 1850 für Inzerationskämpel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amflicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 5. November 1855.

(Fortsetzung.)

Behnter Artikel. Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Berrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehe-sachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbniße betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Konzilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit „auctorem fidei“ beginnt, erlassen hat.

Elfster Artikel. Den Bischöfen wird es frei stehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stelle und Würde entsprechende Kleidung tragen, oder aus was immer für einer Ursache der Abndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

Zwölfter Artikel. Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der heil. Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Dreizehnter Artikel. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die bloß weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

Vierzehnter Artikel. Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder andern Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen in so weit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Das-

selbe wird auf Verlangen des Bischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Konzilium von Trient in der vier und zwanzigsten Sitzung (c. 5. de ref.) verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Für Behandlung derselben werden der heilige Vater und Se. kaiserliche Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorsorge treffen.

Fünftehnter Artikel. Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung bezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen in so weit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstaten.

Sechzehnter Artikel. Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich, wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird Er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdies Sein Wille ist, daß den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, daß Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, daß alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst, als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeugung erweisen.

Siebenzehnter Artikel. Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Konziliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen, und wenn immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, sowie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminarien empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all' und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer dem Seminare sich bewerben können.

Achtzehnter Artikel. Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten, oder neue Grenzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen treten.

Neunzehnter Artikel. Se. Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche Er kraft eines apostolischen, von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heil. Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, Sich bedienen.

Zwanzigster Artikel. Die Metropolitane und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Seiner kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Euer kaiserlich-königlich apostolischen Majestät und Allerhöchsthren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlag, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch außer den Grenzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben nichts zu unterlassen.“

Einundzwanzigster Artikel. In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne leztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Bäckern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.

Zweiundzwanzigster Artikel. An sämtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergibt Seine Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrnpründen wird Seine Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrecht unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigesezt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

Dreiundzwanzigster Artikel. An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Kanonikus Pönitentiarus und der Theologalis, an den Kollegiatkirchen aber der Kanonikus Theologalis in der durch das heilige Konzilium von Trient in der fünften Sitzung (c. 1. de reform.) und in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 8. de reform.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich sein wird,

eingeführt, und diese Pfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Konziliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

Vierundzwanzigster Artikel. Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Konziliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarren, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einen aus Dreien präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise verschlägt.

Fünfundzwanzigster Artikel. Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Joseph Apostolischen Majestät einen Beweis besonderen Wohlwollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Denselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Kanonikate und Pfarren zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die Uebrigen erachtet.

Sechszwanzigster Artikel. Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Kongrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dieß keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorkehrung getroffen werden.

Siebenundzwanzigster Artikel. Da das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können. Ueberdieß werden bei Besitzergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des römischen Pontificales und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegenheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitigt werden.

Achtundzwanzigster Artikel. Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generaloberen, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Konziliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generaloberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniß die Regel des Ordens, des Institutes, der Kongregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemäßheit der Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansuchenden in's Nothiziat und zur Gelübde-Ablegung zulassen. Dieß Alles hat auch von den weiblichen Orden in so weit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.

(Schluß folgt.)

Se. I. I. Apostolische Majestät sind am 13. d. Mts. Morgens von Triest nach Schönbrunn zurückgekommen.

Se. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung ddo. Schönbrunn 6. November l. J. an dem Agramer Metropolitankapitel den Senior Magister Kanonikus und Prodirektor des erzbischöflichen Lyzeums, Dr. Stefan Ledinsky, zum Archidiacon von Kemlek, den Propst und Kanonikus

Peter Sattvar, zum Archidiacon von Becsin und den Kanonikus Paul Syrak, zum Archidiacon von Turposje zu ernennen, und dem Kanonikus und Archidiacon von Urbocz, Josef Clements, die Titulatur-Abtei Beatae Mariae Virginis de Ilda, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. November d. J. das mit der Pönitentiarie verbundene Kantoralkanonikat di S. Agata an dem Kathedralcapitel in Cremona, dem Pfarrer von Casteldidone, Josef Paroni, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister den Gerichts-Adjunkten Josef Swoboda zum Stuhlrichteramts-Adjunkten bei den gemischten Stuhlrichterämtern im Kaschauer Verwaltungsgebiet ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Konzipisten Karl Kutschig zum Kreiskommissär dritter Klasse in Dalmatien ernannt.

Der Minister der Justiz hat den Direktions-Adjunkten Franz Friedrich, zum Direktor der Hilfsämter bei dem Landesgerichte in Linz ernannt, und die dadurch bei demselben Landesgerichte erledigte Direktions-Adjunktenstelle dem Direktions-Adjunkten bei dem Kreisgerichte in Nied, Josef Powischer, verliehen.

Der Justiz-Minister hat dem ehemaligen Auskultanten, Josef v. Novelli, den bei der Prätur zu Lonato erledigten Adjunktenposten verliehen.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Beförderungen:

Der Rittmeister Karl Grach des Kürassier-Regiments König Maximilian von Baiern Nr. 2, zum Major im Kürassier-Regimente vakant König von Sachsen Nr. 3, und der Rittmeister Julius Baron Simbschen des Husaren-Regiments Großfürst Nikolaus von Rußland Nr. 2, zum Major im Uslanen-Regimente Graf Sivalart Nr. 1.

Am 13. November l. J. wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLII. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 195. Das kaiserliche Patent v. 5. Nov. 1855 — wirksam für den ganzen Umfang des Reiches — womit das zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. und Sr. kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen (Konkordat) kundgemacht und angeordnet wird, daß die Bestimmungen desselben, mit Vorbehalt der in den Artikeln I. und II. dieses Patenten angedeuteten Anordnungen, im ganzen Umfange des Reiches von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patenten an in volle Gesetzeskraft zu treten haben.

Wien, am 12. November 1855.

Vom k. k. Redaktionsbureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Triest, 14. November. Die „Triester Ztg.“ enthält folgendes

Bulletin.

Am 14. Novbr. um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens.

Der gestrige Tag ist ruhig verfloßen. Der Schlaf in der vorigen Nacht war ungeachtet der starken Bora anhaltend. Die Besserung in dem Befinden Sr. kais. Hoheit schreitet ungestört vorwärts.

Baron Wattmann, m. p., Hofrath.

Dr. Trogher, Leibarzt Sr. I. I. Hoheit.

Dr. Patay, Ober-Stubssarzt.

Oesterreich.

Wien, 14. November. Die „Wiener Ztg.“ enthält nachstehende

Allotution

Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. in dem am 3. November abgehaltenen geheimen Konfistorium an das versammelte Kardinals-Kollegium:

„Ehrwürdige Brüder! Dasjenige, was Wir nach Unserer Apostolischen Fürsorge für die gesammte Herde des Herrn und Unserer väterlichen Liebe gegen die dem kaiserlich-königlichen österreichischen Hause unterstehenden Völker seit dem ersten Anfange Unserer päpstlichen Regierung mit allem Eifer zu erlangen gestrebt und auf's Lebhafteste gewünscht haben, nämlich: daß es Uns gegönnt sein möchte, für die An gelegenheiten und Bedürfnisse Unserer heiligsten Religion in jenem so weit ausgedehnten Kaiserthume zu sorgen, dieß ist zu Unserer großen Freude durch die besondere Huld des gnadenreichen, allmächtigen Gottes und die ausgezeichnete Frömmigkeit Unseres theuersten Sohnes in Christo, Franz Josef, Kaisers von Oesterreich, Uns verliehen worden.

Denn dieser gottesfürchtige Herrscher hat, sobald Er die Herrschaft des Reiches Seiner Ahnen antrat, indem Er unsere und Unserer Vorgänger gerechten Wünsche mit größter Bereitwilligkeit berücksichtigte und sehr wohl erkannte, daß von Unserer göttlichen Religion und ihrer heilbringenden Lehre die wahre Glückseligkeit, Wohlfahrt und Ruhe der Völker abhängt, nichts für wichtiger gehalten, als in Seinem großen Reiche die Freiheit der Kirche zum höchsten Ruhme Seines Namens und zum Frohlocken aller Gutgesinnten herzustellen und zu beschützen.

Indem Er hierauf Unsern Bemühungen mit thätigem Entgegenkommen und ganz mit dem Herzen eines Sohnes immer mehr entsprach, richtete Er an Uns das dringende Ersuchen, mit Ihm eine Vereinbarung einzugehen, durch welche Er die kirchlichen Angelegenheiten Seines Reiches zu ordnen, und für das geistliche Wohl jener Völker kraft Unserer Apostolischen Autorität wirksamer zu sorgen vermögen würde. Ihr selbst, ehrwürdige Brüder, erkennet wohl, mit welcher Innigkeit der Freude Wir dieß Verlangen Seiner kaiserlichen und Apostolischen Majestät aufnahmen, welches gewiß alles Lobes würdig ist, und während es Unseren und Unserer Vorgänger Wünschen und Bestrebungen vollkommen entspricht, zugleich deutlich zeigt, welcher Eifer für die Religion diesen vortrefflichen Herrscher umstrahle.

Ohne Säumniß haben Wir daher alle unsere Bemühungen und Gedanken darauf gerichtet, ein so heilbringendes Werk zu vollenden, und unter Gottes gnädigem Schutze haben Wir die gewünschte Uebereinkunft mit eben diesem Unserem geliebtesten Sohne in Christo geschlossen, und es haben dieselbe die beiderseits ernannten Bevollmächtigten unterzeichnet, nämlich in Unserm Namen Unser geliebter Sohn Michael, der heiligen römischen Kirche Kardinal-Priester Viale Pre la, Unser und dieses heiligen Stuhles Pro-Nuntius bei Seiner kaiserlichen und Apostolischen Majestät, den Wir jüngsthin zum Erzbischof von Bologna ernannt haben; im Namen aber eben dieses durchlauchtigsten Kaisers und Königs, der ehrwürdige Bruder Josef Othmar, Erzbischof von Wien.

Diese Uebereinkunft, die bereits von Uns und demselben Kaiser und König bestätigt worden, haben Wir Euch sammt Unserem apostolischen Schreiben, womit Wir sie in gehöriger Weise feierlich bestätigten, zur Kenntniß bringen lassen.

Nun aber können Wir nicht umhin, laut und offen in dieser Eurer hochansehnlichen Versammlung mit Euch die überaus große Freude zu theilen, die Wir über dieses so glückliche Ereigniß fühlen, da es Uns vergönnt war, das festzusetzen, was am wichtigsten ist, um in jenem weiten Reiche sowohl die Würde, das Ansehen, die Lehre und die Rechte der katholischen Kirche und dieses heiligen Stuhles aufrecht zu halten, als auch das geistliche Wohl jener Völker täglich mehr zu heben und zu fördern.“

Hierauf legt Se. Heiligkeit den Inhalt des Konkordates umständlich dar und schließt mit folgenden Worten:

„Dieß sind die vornehmsten Punkte dieses jüngsten Vertrages, welche Wir Euch, ehrwürdige Brüder, hier in Kürze mitgetheilt haben; wobei Wir zu“

gleich Unseren innigsten Dank dem Vater der Barmherzigkeit darbringen, dem Gott alles Trostes, welcher unserm geliebtesten Sohne in Christo Franz Josef, Kaiser von Oesterreich, ein weises und einsichtsvolles Herz gegeben hat. Zu Ihm, dem allmächtigen Herrn, senden Wir durch die Verdienste seiner heiligsten Mutter, die vor jeder Makel der Erbsünde ist bewahrt worden, und aller seligen Himmelsbürger, deren Fest Wir so eben in einer und derselben freudigen Feier begangen haben, demüthig Unser Flehen empor, daß Er von dem Bereiche der Kirche alle Irthümer und Trübsale abwenden, und dem ihm dienenden christlichen Volke aller Orten huldreich immer größere Gnaden verleihen wolle!

Wien, 11. November. Vor einigen Tagen überreichte eine Deputation der ersten österreichischen Dampfwasch-Anstalten-Aktiengesellschaft eine Dankadresse für die allergnädigste Theilnahme an dem Unternehmen Sr. k. k. Apostol. Majestät, welche von Allerhöchstdieselben huldvollst angenommen, und der Deputation die Zusage eines Besuchs des vollendeten ersten Establishments ertheilt wurde. Die Betriebsöffnung ist nunmehr so nahe gerückt, daß bereits zur Aufnahme des Dienstpersonals geschritten wurde.

Am 10. d. M., als am Vorabende St. Martins, wurde einer Deputation der Preßburger Israeliten-Gemeinde, bestehend aus dem hiesigen Großhändler Herrn Emanuel Biach und den Herren Abraham J. Schreiber und Moriz Grudussek, sämtlich Preßburger Bürger, die hohe Ehre zu Theil, in Schönbrunn von Ihrer Majestät der regierenden Kaiserin in einer Audienz empfangen zu werden. Allerhöchstdieselben nahmen die nach altem Herkommen dargebrachten bunt geschmückten Gänse huldvoll an. Von dort begab sich die Deputation zu gleichem Zwecke in die kaiserliche Hofburg zu den andern Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses. Höchstdieselben sprachen sich sämtlich anerkennend über die patriarchalische Sitte aus.

Der k. k. Ministerialrath und Chef der lombardisch-venetianischen Eisenbahn-Direktion, Herr Ritter Regressi von Moldelbe, hat sich an Bord des am 10. d. abgegangenen Ploiddampfers nach Alexandria begeben. Bekanntlich wird Herr von Regressi bei der dortigen Kommission wegen des Suezkanals die österreichischen Interessen vertreten.

Wien, 13. November. Der k. k. Internuntius Herr W. Baron von Profesch-Osten ist vorgestern mit dem Abendzuge der Nordbahn von Frankfurt hier eingetroffen, um sich über Triest auf seinen Posten nach Konstantinopel zu begeben. Gestern hatte derselbe eine Besprechung mit Sr. Erzcell. dem Herrn Minister des Aeußern, Grafen v. Buol.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen haben die betreffenden Behörden die Weisung erhalten, in Selbstverstümmelungsfällen unmaßsichtlich mit der vollen Strenge des Gesetzes vorzugehen und die Individuen, welche sich dieses Vergehens schuldig gemacht haben, stets zu assentiren. Sie werden dann entweder in das Fuhrwesenkorps oder in die Spitalsbranche eingetheilt.

In Betreff der Verwerthung der von der Nationalbank übernommenen Staatsgüter sind zahlreiche Projekte zur Vorlage gekommen. Der Plan, die in Ungarn liegenden Güter parzellenweise zu veräußern und zur Bewirthschaftung der der Privatindustrie überlassenen Grundflächen Kolonisten aus den anderen Kronländern herbeizuziehen, hat viele Chancen für sich. — Auch aus Florenz wird gemeldet, es sei dort bekannt, daß die neue Kreditanstalt die oberitalienischen Eisenbahnen übernehmen werde. Man knüpft daran die Hoffnung, daß dann auch die an der italienischen Centralbahn begonnenen, aber ins Stocken gerathenen Eisenbahnarbeiten von Pistoja durch den Appenninenpaß della Poretta nach Bologna und Modena wieder aufgenommen werden. — Die königlich bayerische Regierung hat den Tarif für die telegraphische Korrespondenz ermäßigt. Es sind für die Adresse der Depesche fünf Worte freigegeben. Wenn eine, vom Aufgeber einer Depesche vorausbe-

zahlte Rückantwort auf dieselbe außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, bezahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche. — Es verlautet, daß die im Januar d. J. abgetroffenen Münzkonferenzen in einigen Wochen wieder fortgesetzt werden.

— Die österreichische Münzreform und die deutsche Münzeinigung wird von der „Austria“ nach dem wirklichen Stande der Münzfrage aufklärend erörtert. In dem Augenblicke, wo Oesterreich alle Vorbereitungen trifft, um zur Metallwährung zurückzukehren, ist es be- greiflicherweise für diesen Zweck eben so nothwendig als dringend, vorab die in Frage gekommene Metallwährung selbst festzustellen und überhaupt unser Münzwesen so zu ordnen, daß die frühern Nachteile und Unzukömmlichkeiten desselben beseitigt werden. Die Wiederaufnahme der Barzahlungen durch die k. k. Nationalbank jetzt unter Anderem die feste Regelung unseres Münzwesens bestimmt voraus, soll sie später nicht durch letztere vielleicht wieder unterbrochen oder verzögert werden. Hierauf beruht die gegenwärtige Dringlichkeit der Münzfrage für den Kaiserstaat. Zwei wesentliche Rücksichten aber sind bei Lösung des Problems festzuhalten. Die erste und hauptsächlichste Rücksicht ist die der eigentlichen volkswirtschaftlichen Interessen Oesterreichs. In dieser Hinsicht haben zwei verschiedene Meinungen sich geltend gemacht. Die eine befürwortet nämlich den sofortigen Uebergang von der Silber- zur Goldwährung; die andere Meinung hingegen hält die gegenwärtigen Zeitverhältnisse hierfür nicht geeignet; sie will daher für jetzt zwar bei der Silberwährung beharren, zugleich aber in der Schöpfung einer deutschen Vereins-Handelsmünze in Gold eventuell den allgemeinen Uebergang zur Goldwährung anbahnen, wenn solche sich künftig unter veränderten Umständen, namentlich durch Wiederbefestigung des ins Schwanken gekommenen Produktionskosten- und des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber mehr als jetzt empfehlen sollte. Die letztere Ansicht ist nach der Meinung der „Austria“ die richtigere, die aus überwiegenden praktischen Gründen auch allein zweckmäßige.

Die andere wesentliche Rücksicht bei Lösung der schwebenden Münzaufgabe ist diejenige, welche sich auf eine Verständigung mit Deutschland in dieser wichtigen Angelegenheit bezieht. Selbstredend spricht auch diese Rücksicht durchaus zu Gunsten der Silberwährung, so wie ferner für Annahme eines Münzfußes, welcher im möglichst bequemen Verhältniß zu den beiden deutschen Hauptmünzsystemen steht.

Deutschland.

Frankfurt, 9. November. In der gestern abgehaltenen 28. Sitzung der Bundesversammlung stellte der kaiserliche Präsidialgesandte Freiherr von Profesch-Osten den Grafen v. Rechberg-Rothenlöwen als seinen Nachfolger vor, worauf dessen Vollmacht verlesen, sodann aber vom Grafen Rechberg das Präsidium der Bundesversammlung angetreten wurde. Nachdem Herr v. Profesch noch einige Abschiedsworte an die Versammlung gerichtet, wurde zunächst von Preußen ein Antrag auf Schutz von dramatischen und musikalischen Werken gestellt, welcher an einen, in der nächsten Sitzung zu wählenden besonderen Ausschuss zu verweisen beschlossen wurde. — Sodann wurden noch die Ankosten genehmigt, welche durch die Inspektion des Bundesfestung Ulm entstanden waren, und dieselben auf die Bundeskasse angewiesen, hierauf aber der Graf Rechberg in alle diejenigen Ausschüsse gewählt, denen der frühere Bundespräsidialgesandte Freiherr v. Profesch angehört hatte. Nachdem sodann noch von Hamburg über die jetzige Zusammensetzung des Hamburg'schen Bundeskontingents Mittheilung gemacht worden, wurde schließlich Vortrag erstattet über einige Unterstützungsgesuche vormalig Schleswig-Holsteiner Offiziere.

Frankreich.

Paris, 10. November. Die Industrieausstellung bietet jetzt mehr das Bild eines Jahrmarktes, als das einer Ausstellung dar. Besucher, die bloß

zur Besichtigung der ausgestellten Gegenstände hieher kamen, gibt es äußerst wenige, es gibt nur mehr Käufer, die durch die vielen Anschläge, welche diese und jene Erzeugnisse zu bedeutend herabgesetzten Preisen zum Verkaufe ankündigen, angelockt werden. Am 16. Mai findet für jene, welche bei der Schlußfeier der Industrieausstellung nicht zugegen sein konnten, eine Wiederholung der Musikaufführung unter Hector Berlioz Leitung Statt. An derselben nehmen 1250 Sänger und Musiker Theil. Der Eintrittspreis ist auf 3 Fr. festgesetzt.

Die Arbeiten am Louvre müssen auf allerhöchsten Befehl mit der größten Beschleunigung betrieben werden. Der Kaiser wünscht, dem Könige von Savoyen den Bau in seinem ganzen Ensemble zeigen zu können. Bei des Letzteren Anwesenheit soll auch eine große Revue abgehalten werden, an der hoffentlich schon die aus der Krim zurückgekehrten Garden Theil nehmen werden.

Rußland.

Man schreibt der „Oesterr. Ztg.“ aus Odessa vom 2. November:

Morgen Abends wird Se. Majestät der Kaiser Alexander hier eintreffen und im Palais Woronzoff sein Hoflager aufschlagen. Die Großfürsten werden im Palais Narischkin und dem Hause Gusew am Boulevard wohnen. Die Dauer des Aufenthaltes hier ist noch unbekannt. (Die Abreise erfolgte bekanntlich schon am 5. d.) Gestern lief in den Hafen eine mit Salz beladene griechische Brigantine ein; dieselbe scheint durch contraire Winde gezwungen worden zu sein, im hiesigen Hafen Schutz zu suchen; der Kapitän wollte übrigens seine Ladung hier verkaufen, was bis jetzt von den Zollbehörden nicht zugelassen wurde.

Heute langten abermals 3000 Mann Moskauer Milizen hier an; der Kommandant derselben ist General der Kavallerie Stroganoff I., Bruder des hier-ortigen Generalgouverneurs.

Telegraphische Depeschen.

Paris, 13. Novbr. Der Hof ist nach den Tuilerien zurückgekehrt; der Herzog von Cambridge wird heute erwartet.

Berlin, 13. Novbr. Der Prozeß wegen des Verrathes telegraphischer Depeschen ist geschlossen; sämtliche Angeklagten, Goldberg ausgenommen, wurden verurtheilt. Louis Mayer wurde zu dritthalbjährigem Gefängniß und dreijährigem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt.

Konstantinopel, 8. November. Die Getreideausfuhr ist für sämtliche Häfen des osmanischen Reiches verboten worden; dagegen wird die Einfuhr vom Auslande für die hiesige Konsumtion zollfrei gegeben. Die französische Flotte ist theilweise in Beykos eingelaufen. Der Plan des Durchstiches von Kustendtschi ist von dem Medschlisirathe genehmigt worden; die Triester Post wird seit Sonntag vermißt.

Die nachstehende telegraphische Depesche aus Warschau vom 1. (13.) d. M. wird der „Wiener Ztg.“ mitgetheilt:

„Am 26. Oktober (7. November) hat der Kaiser Nikolajeff verlassen und sich nach der Krim begeben, um seinen tapfern Truppen persönlich zu danken. Nachdem Se. Majestät sie in allen Beziehungen in vollkommen befriedigendem Zustande befunden hatten, traten Se. Majestät am 31. Oktober (12. November) die Rückreise nach St. Petersburg über Moskau an.

Bis zum 31. Okt. (12. Nov.) hatte der Feind nichts unternommen.“

Theater.

Morgen, zum Vortheile des Bassisten Herrn Jakob Binder:

WARRUPA

Oper in 4 Akten von Flottow.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht.

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener-Zeitung.

Wien 14. November 1855, Mittags 1 Uhr.

Knappe Geldverhältnisse bewirkten eine faule Stimmung in Effekten.
Am Schlusse zeigte sich zwar Geld flüssiger, aber die Stimmung konnte sich nicht mehr heben.

Nur Staatsbahn-Aktien folgten, aus Anlaß der Kunde, daß der Credit mobilier in Paris auf die Einzahlungen einen erleichternden Einfluß nehmen wolle, der steigenden Tendenz und hoben sich bis 336 1/2.

Bank-Aktien Anfangs 947 schlossen zur Notiz matt.
Wechsel und Valuten gegen gestern stationär.

Amsterdam 94 1/2. — Augsburg 113 1/2. — Frankfurt 112 1/2. — Brüssel — Hamburg 82 1/2. — Livorno — — London 11.5. — Mailand 112 1/2. — Paris 132 1/2.

Staatsanleihe	zu 5%	74 1/2 - 74 1/2
ditto	4 1/2%	64 1/2 - 65
ditto	4%	59 1/2 - 60
ditto	3%	45 - 45 1/2
ditto	2 1/2%	36 1/2 - 37
ditto	1%	14 1/2 - 15
ditto	S. B. 5%	85 - 86
National-Anlehen	5%	78 - 78 1/2
Lombard. Venet. Anlehen	5%	91 - 93
Grundentlast.-Oblig. N. Oester. zu	5%	76 - 76 1/2
ditto anderer Kronländer	5%	69 - 72
Weggnitzer Oblig. m. R. zu	5%	92 1/2 - 92 1/2
Debenburger ditto ditto	5%	90 1/2 - 90 1/2
Penker ditto ditto	4%	92 1/2 - 92 1/2
Mailänder ditto ditto	4%	89 1/2 - 89 1/2
Kolthier-Anlehen vom Jahre 1834		228 - 228 1/2
ditto ditto 1839		118 - 118 1/2
ditto ditto 1854		97 1/2 - 98
Bauk-Obligations zu 2 1/2%		53 1/2 - 54 1/2
Bauk-Aktien pr. Stück		940 - 942
Gesamtlebens-Aktien		87 1/2 - 87 1/2
Aktien der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahngesellschaft zu 200 fl. oder 500 Fr.		335 1/2 - 335 1/2
Nordbahn-Aktien		203 1/2 - 204
Butweis-Linz-Gmundner		215 - 216
Preßburg-Tyrn. Eisenb. 1. Emission		18 - 20
ditto 2. „ mit Priorität		25 - 30
Dampfschiff-Aktien		524 - 526
ditto 13. Emission		511 - 512
ditto des Lloyd		407 - 410
Wiener-Dampfmühl-Aktien		99 - 100
Wälder Kettenbrücken-Aktien		52 - 54
Lloyd Prior. Oblig. (in Silber) 5%		90 - 91
Nordbahn ditto 5%		78 - 78 1/2
Weggnitzer ditto 5%		73 - 74
Donau-Dampfschiff-Oblig. 5%		79 - 80
Gomo. Rentenscheine		13 1/2 - 14
Güterhaz 40 fl. Lose		74 - 75
Windischgrätz-Lose		25 1/2 - 25 1/2
Waldstein'sche „		24 1/2 - 24 1/2
Reglevich'sche „		10 1/2 - 10 1/2
Fürst Salm „		40 - 40 1/2
St. Genois „		39 - 40
Palsy „		40 - 40 1/2
u. t. vollwichtige Dukaten-Agio		-13 1/2 -

Eisenbahn- und Post-Fahrordnung.

Schnellzug	Ankunft in Laibach		Abfahrt von Laibach	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.
von Laibach nach Wien Früh	—	—	4	45
von Wien nach Laibach Abends	9	33	—	—
Personenzug				
von Laibach nach Wien Vorm.	—	—	10	—
ditto ditto Abends	—	—	10	45
von Wien nach Laibach Nachm.	2	39	—	—
ditto ditto Früh	2	30	—	—
Die Kassa wird 10 Minuten vor der Abfahrt geschlossen.				
Brief-Courier				
von Laibach nach Triest Abends	—	—	3	39
„ Triest „ Laibach Früh	7	40	—	—
Personen-Courier				
von Laibach nach Triest Abends	—	—	10	—
„ Triest „ Laibach Früh	2	40	—	—
I. Maltepost				
von Laibach nach Triest Früh	—	—	4	—
„ Triest „ Laibach Abends	6	—	—	—
II. Maltepost				
von Laibach nach Triest Abends	—	—	4	15
„ Triest „ Laibach Früh	8	30	—	—

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 7. November 1855.

Ein Wiener Megen	Marktpreise		Magazins-Preise	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	7	32	7	50
Kulneng	—	—	4	9
Halbfrucht	—	—	5	13
Korn	4	28	4	50
Gerste	—	—	3	46
Hirse	3	46	3	40
Heiden	—	—	3	30
Hafers	—	—	2	12 1/2

K. K. Lottoziehungen.

In Wien am 14. November 1855:

35. 14. 20. 49. 72.

Die nächsten Ziehungen werden am 28. November und 12. Dezember 1855 in Wien gehalten werden.

In Graz am 14. November 1855:

12. 45. 86. 27. 77.

Die nächsten Ziehungen werden am 28. November und 12. Dezember 1855 in Graz gehalten werden.

3. 1702. (3)

Bei einem Erziehungs-Institut in Triest sind zwei Lehrerstellen, jede mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl., freier Kost und Wohnung, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen wollen sich bis Dienstag 13. November, mit Zeugnissen über die zurückgelegten Studien, im Zeitungs-Comptoir melden.

3. 1718. (2)

Für Zahleidende.

Beim Eintret der üblen Bitterung stellt sich gewöhnlich Schmerz in den cariösen hohlen Zähnen ein, dessen Heftigkeit meist zur Entfernung des kranken Zahnes zwingt.

Zahnarzt **Schwerth** (im Casino-Gebäude, zweiten Stock), macht zum Wohle der Leidenden bekannt, daß er durch Einwirkung eines chemischen Mittels im hohlen Zahn den Nerven vollkommen tödtet, dadurch den Schmerz in diesem Zahn für immer beseitigt; wird dann die Höhlung mit Metall-Plomb ausgefüllt, so kann der Zahn viele Jahre noch erhalten und zum Kauen gebraucht werden.

Was das Einsetzen von Kunstzähnen betrifft, ist er im Stande, allen Anforderungen zu entsprechen, da er eine bedeutende Auswahl von den feinsten und schönsten, echt englischen und amerikanischen Email-Zähnen zu eleganten Stücken, wie auch seine französische zu minderen Preisen hat, wodurch auch minder Bemittelten Gelegenheit geboten wird, den Mangel zu ersetzen.

Für Brauchbarkeit und Dauer wird garantiert.

3. 1720. (2)

Anzeige.

In dem Hause Nr. 5 in der Krakau-Vorstadt (Fortiza) sind neu hergestellte Wohnzimmer sogleich zu vermieten. In diesem Gasthause ist die Mittagskost zu haben. Die renovirte Kegelbahn kann auch im Winter benützt werden.

Die nähere Auskunft bei der Eigenthümerin **Barbara Rudenstainer.**

3. 1744. (1)

Winter-Saison der Naturheilstalt, resp. Wasserheilstalt.

„Mallnerbrunn“ am Beldeser-See in Oberkrain.

Im Vorhose der julischen Alpen, 7 Stunden westlich von Laibach, 8 Stunden südlich von Klagenfurt, liegt ein allerliebste Gelände, wie sich wenige unseres Erdballes damit messen können. Wenn Himmel, Luft, Wasser und Erde sich harmonisch vereinigen, so ist es gewiß ein Fingerzeig der Natur, daselbst eine Stätte zur Linderung der vielen menschlichen Leiden zu kultiviren. Wo könnten diese Elemente aber herrlicher vereinigt gefunden werden, als hier in dieser romantischen Gebirgsgegend, wo ätherische Luft, kristallene Quellen, lieblichste Fernsicht an den Ufern eines malerischen See's und eine theilnehmende Behandlung des Leidenden wartet.

Dieses Miniatur-Paradies mit verschiedenen temperirten Quellen setzt mich in Stand, die Kur auch im Winter bei heizbaren Baderäumen mit gutem Erfolg durchzuführen.

Vorstehende Nachricht dürfte Manchem willkommen sein, dessen Verus es nicht gestattet, im Sommer einen Kurort zu besuchen, oder dessen Zustand es entspricht, unter viel südlicherem mildem Himmel als Gräfenberg die Kur fortzusetzen.

Hier ist nicht der Ort, diejenigen Krankheiten alle mit Namen aufzuführen, welche durch die einfachste, aber größte Heilmethode Linderung oder Genesung zu erwarten haben, sondern ich berufe mich im Allgemeinen auf das Axiom; daß Luft, Wasser, Licht und Diät unsere besten Konservations-, systematisch angewandt aber auch zu allen Zeiten unsere künftigen Regenerationsmittel sein werden.

Weitere Auskunft ertheilt bereitwilligst

Arnold Bikli,
Naturarzt.

3. 702. (2)

Stärke-Procent-Waagen

nach **Herrmann**, womit Jedermann auf das Sicherste und Genauste, ohne Rechnung oder chemischen Prozeß, den Stärkemehlgehalt einer jeden Kartoffel in Prozenten binnen wenigen Augenblicken erfahren kann, empfiehlt, mit dem Bemerkten, daß sie die alleinige rechtmäßige Besitzerin dieser werthvollen Erfindung ist, im Preise von 4 Thlr. pr. = 6 fl. Zwanziger = 7 fl. 1/2. in elegantem Etui,

die Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen
von
Dr. W. Hamm in Leipzig.

3. 1638. (3)

Hypolit Billina, Handschuhmacher,

gibt sich die Ehre, dem hochgeehrten P. T. Publikum bekannt zu geben, daß er sein innegehabtes Lokale am Kongressplaz verlassen, und nun sein neu assortirtes Geschäft in das Haus Nr. 13 am Hauptplaz übertragen habe. Er empfiehlt sich daher mit allen in sein Fach einschlagenden Handschuhmacher-Arbeiten, Bandasgen zc. zc. zu geneigtem Zuspruche, mit der Versicherung der reellsten Bedienung und billigsten Preise.

Laibach am 26. Oktober 1855.

3. 1722. (2)

Wohnung zu vermieten.

In der Tirnau-Vorstadt Haus-Nr. 14, im ersten Stocke ist eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speis, Keller und Holzlege, stündlich zu vergeben. Das Nähere erfährt man daselbst zu ebener Erde.

3. 1723. (1)

In **Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg's** Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung ist zu haben:

Sieben Quartette für vier Männerstimmen.

Komponirt und den Gesangsvereinen in **Triest** und **Oranienbaum** gewidmet

von **Theodor Gtze,**
Musiklehrer und Organist in Laibach.
2 Hefte. Opus 6, 7.
1 fl. 30 kr.

Ferner ist bei Obigen zu haben:
Klein's

Wörterbuch

der **slovenischen und deutschen Sprache,**

zunächst für Slovenen, welche die deutsche Sprache lernen wollen. Dritte vermehrte Auflage. Laibach 1854. Gebunden für Laibach 40 kr. C. M. Nach der neuen slovenischen Schreibart, und jener der deutschen nach **Lh. Vernalcken**, wie selbe in den Schulen der sämmtlichen Kronländer eingeführt ist.

Lizitations - Kundmachung

für die Lieferung des zur Konservirung der Reichsstraßen im Herzogthume Krain in dem Triennium 1856, 1857 et 1858 erforderlichen Deckstoffes.

Wegen Sicherstellung der Lieferung des Deckstoffes zur Konservirung der hierländigen Reichsstraßen in den k. k. Baubezirken Laibach, Krainburg, Adelsberg, Weichselburg und Neustadt, dann in den k. k. Savebauexposituren zu Ratschach und Gurkfeld, in den Verwaltungsjahren 1856, 1857 et 1858, und für die Loibler-Strasse in den k. k. Baubezirken Laibach und Krainburg bloß für das Verwaltungsjahr 1856, werden nach Maßgabe des hier angeschlossenen Bedarfsausweises, für ein Jahr, bei den in demselben benannten k. k. Bezirksämtern, an den daselbst festgesetzten Tagen, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und im erforderlichen Falle von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, die mündlichen Minuendo-Verhandlungen derart stattfinden, daß die Ausbietung nach den ermittelten Erzeugungsorten, dann nach der, in der Bedarfsübersicht angeführten Reihenfolge vorgenommen, und jede einzeln ausgebotene Lieferung dem Mindestfordernden sogleich zugeschlagen werden wird.

Zu dieser Lizitations-Verhandlung wird Jedermann zugelassen, der gültige Verträge abzuschließen gesetzlich berechtigt ist, gegen dessen Redlichkeit kein Anstand obwaltet, oder der nicht schon bei irgend einer öffentlichen Bau- oder Lieferungs-Unternehmung kontraktbrüchig geworden ist.

Ferner hat jeder Unternehmungslustige die bedungene, in zehn Prozent der einjährigen Lieferungs-Summe bestehende, und bis zur Bestätigung des Versteigerungs-Resultates als Reugeld geltende Kautionsleistung zu leisten, welche zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, oder deren Deponirung bei einer öffentlichen Kassa nachzuweisen ist.

Diese Kautionsleistung kann im baren Gelde oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse des der Lizitation vorgehenden Tage geleistet werden, und nur die Obligationen des Verlosungs-Anlehens vom Jahre 1834 u. 1839 werden im Nennwerthe angenommen.

Auch können zu diesem Behufe im Sinne des §. 1374 des allg. bürgerl. Gesetz-Buches versicherte hypothekarische Verschreibungen beigebracht werden, welche jedoch vorher von der k. k. Finanzprokuratur geprüft und annehmbar befunden worden sind.

Eine Kautionsleistung mittelst Bürgschaft oder durch Hinweisung auf eine Ararial-Forderung, selbst wenn sie den Straßenfond treffen sollte, wird nicht angenommen.

Den Unternehmungslustigen, welche bei der mündlichen öffentlichen Lizitation aus was immer für Ursachen zu erscheinen verhindert sind, wird gestattet, sich entweder durch einen Bevollmächtigten, welcher sich bei der Lizitations-Kommission mit einer von seinem Machthaber ausgestellten legalen Vollmacht auszuweisen hat, vertreten zu lassen, oder vor dem Beginne der Ausbietungsverhandlung gehörig versiegelte, mit dem vorgeschriebenen Stempel und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung des Deckmaterials für die N. N. Reichsstraße im k. k. Baubezirke N. N.“ versehene, und nach dem unten angeschlossenen Formulare entweder selbst zu übergeben, oder portofrei einzusenden.

In einem solchen Offerte muß der Vor- und Zuname, Wohnort und Charakter des Offerenten, der angebotene Preis für die Lieferung eines Schotterhaufens pr. 54 Kub. Fuß aus dem bezeichneten Schotter-Erzeugungsorte mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben und ausdrücklich erklärt werden, daß sich der Offerent den dießfälligen Lizitationsbedingungen ohne Vorbehalt unterwerfe.

Offertleger, welche des Schreibens unkündig sind, haben den Offerten ihr Kreuzzeichen beizurücken, in welchem Falle überdies die Mitfertigung zweier Zeugen bedungen wird, deren Einer zugleich als Namensfertiger des Offerenten zu erscheinen hat. Die bloße Fertigung mit Handstampillen wird nicht als genügend angesehen.

Jedem Offerte ist ferner die 10% Kautions entweder bar, oder aber eine ämtliche Bescheinigung über den erfolgten Erlag derselben bei einer k. k. Kassa beizuschließen.

Die einlangenden Offerte werden in der Reihenfolge, in welcher sie einlangen, numerirt, die Eröffnung derselben findet aber erst nach beendigter mündlicher Lizitation Statt.

Für den Fall, als der in einem schriftlichen Offerte enthaltene Preisangebot dem mündlichen Bestbote eines anwesenden Lizitanten gleichkommen sollte, wird dem Letzteren der Vorzug gegeben.

Bei gleichen schriftlichen Angeboten hat der früher überreichte Anbot den Vorzug.

Wenn die Schotterlieferung von der Lizitations-Kommission dem Bestbieter zugeschlagen worden ist, wird weder ein mündlicher noch schriftlicher Anbot mehr angenommen.

Die Kautions des Erstehers wird zurückbehalten, und derselbe bleibt mit seinem Anbote selbst dann noch verbindlich, wenn neue Ausbietungen angeordnet und vorgenommen werden sollten, dagegen wird ihm für den Fall, als bei der neuerlichen Verhandlung kein geringerer, sondern ein mit seinem gleicher Anbot erzielt werden möchte, der Vorrang eingeräumt.

Den Nichtersthern wird die Kautions, wenn sie zu Händen der Lizitations-Kommission erlegt wurde, nach dem Schlusse der Verhandlung zurückgestellt; Jenen aber, welche die Kautions bei einer k. k. Kassa deponirt haben, der Legschein, mit der Ausfolgungsklausel der Kommission versehen, zur Wiederbehebung ausgefolgt werden. Die Kautions oder den Legschein erhalten die abwesenden Offerenten gegen einfache Empfangsbestätigung von dem betreffenden k. k. Bezirksamte zurück.

Zu der Uebernahme der Schotterlieferung werden besonders die Gemeinden, als in ihrem eigenen Vortheile gelegen, aufgefordert, und dieselben sind, wenn sie eine Lieferung unter solidarischer Haftung übernehmen, nach dem §. 4 der Lizitationsbedingungen, von dem Erlage der 10% Kautions entbunden.

Da zur Zeit der Lizitations-Verhandlung vorausgesetzt wird, daß jedem Unternehmungslustigen die Lizitations- und Lieferungs-Bedingnisse genau bekannt sind, so können dieselben nicht nur bei den betreffenden k. k. Bezirksämtern, sondern auch bei der Landesbaudirektion, den k. k. Baubezirken zu Laibach, Krainburg, Adelsberg, Weichselburg, Neustadt und den k. k. Savaubauerpositionen zu Ratschach und Gurkfeld von Jedermann in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Landes-Bau-Direktion.

Laibach am 6. November 1855.

O f f e r t.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu . . . erkläre hiemit, die in der Kundmachung der k. k. Landesbaudirektion vom 6. November 1855, Z. 4474, bezogenen Schotterlieferungs- und Lizitationsbedingungen eingesehen und wohlverstanden zu haben, und verpflichte mich, genau nach diesen Bedingungen einen 54 Kubik-Fuß messenden Deckmaterialhaufen aus dem in der Bedarfsübersicht sub Nr. . . . angeführten Erzeugungsorte, Namens . . . der Reichsstraße im k. k. Baubezirke . . . um den Betrag von (hier kommt der Anbot mit Ziffern und Buchstaben deutlich geschrieben anzuführen) zu liefern, zu welchem Behufe ich das 10% Badium pr. . . fl. . . kr. im Baren anschließe (oder bei der k. k. Kassa . . . laut des zu liegenden Legscheines deponirt habe.

Name des Wohnortes am . . .

Name und Charakter
des Offerenten.

Adresse von Außen:

An das löbliche k. k. Bezirksamt

zu

N. . .

A n b o t

für die Lieferung des Deckmaterials auf die . . . Reichsstraße im k. k. Baubezirke . . .

U e b e r s i c h t

des für die Reichsstraßen des Herzogthumes Krain für das Verwaltungsjahr
1856, 1857 und 1858 zu liefernden Deckmaterialies.

Straße	Fortlaufendes Post Nr.	Aus dem Material : Erzeugungs- Platz, Namens :	kommen für's Jahr			Fiskal. preis	10prozentige		Ort, Tag und Monat der Licita- tion.
			zu erzeu- gen	zu verführen und aufzuschlichten			pr.	Kaution	
				H a u f e n				Haufen	
			à 54 Sub.'	von	bis	fl.	fr.		
Im k. k. Baubezirke Laibach.									
W i e n e r	1	Schottergrube nächst St. Christof	435	O/1	O/4	1 33 1/2	67	50	Bei dem k. k. Bezirksamt Umgebung Laibach am 3. Dezember 1855.
	2	dto am Pulverturm	120	O/4	O/8	1 39	19	48	
	3	Sandbank am rechten Saveufer	95	O/8	O/12	1 39	15	41	
	4	dto. am linken dto.	275	O/12	I/6	2 8	58	52	
	5	Feistritz Sandbank am rechten Ufer	232	I/6	I/15	2 1	46	47	
	6	1. dto. am linken Ufer	132	I/15	II/8	1 48 1/2	23	52	
	7	2. dto. am linken Ufer	70	II/8	II/12	1 58 1/2	20	53	
W i e n e r	8	Steinbruch in Podpetsch	98	II/12	III/3	2 20	22	52	Bei dem k. k. Bezirksamte Gga ob Pod- petsch am 7. Dezember 1855.
	9	dto. in Rebro	40	III/3	III/6	2 4	8	16	
	10	dto. in Kraven	115	III/6	III/12	2 34	29	31	
	11	dto. in Warda	30	III/12	IV/0	2 21	7	3	
	12	dto. in Dernouscheg	55	IV/0	IV/6	2 26 1/2	13	26	
	13	dto. in Sadraga	80	IV/6	IV/13	2 34 1/2	20	36	
	14	dto. in Utschal	105	IV/13	V/4	2 29	26	4	
	15	dto. in Baba	170	V/4	V/11	2 47	47	19	
						+ 170 ⁰			
B r i e t e r	1	Schottergrube nächst St. Christof	3100	O/0	I/0	3 31 1/2	1092	45	Bei dem k. k. Be- zirksamte Umgeb- ung Laibach am 3. Dezember 1855
	2	Schinkouß Steinbruch	3240	I/0	I/14	3 33	1150	12	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Oberlai- bach am 5 Dezember 1855.
	3	Pod Sezham dto.	1860	I/14	II/6	3 12 1/2	596	45	
	4	Mozhiunik dto.	1770	II/6	II/3	2 31 1/2	446	56	
	5	Kaskouß Nr. I. Steinbruch	1640	II/13	III/3	2 22 1/2	389	28	
	6	dto. Nr. II. dto.	820	III/3	III/6	2 2	166	44	
	7	dto. Nr. III. dto.	560	III/6	III/8	2 1	112	56	
L a i b a c h	1	Schottergrube nächst St. Christof	375	O/0	O/5	2 11	81	53	
	2	dto. Berschnig	120	O/5	O/7	1 32	18	24	
	3	dto. Slep Janes	220	O/7	O/13	1 44	38	8	
	4	dto. Archer	215	O/13	I/1	1 46	37	59	
	5	Save sandbank in Medno	190	I/1	I/6	1 31	28	49	
	6	dto. in Zwischenwässern	175	I/6	I/11	1 27 1/2	25	31	
	7	Schottergrube Zwainer	180	I/11	II/0	2 1	36	18	
A g r a m e r	1	Schottergrube nächst St. Christof	185	O/0	O/12	3 13 1/2	59	40	Bei dem k. k. Bezirksamte Umgebung Laibach am 3. Dezember 1855.
	2	Babna Goriza Steinbruch	150	O/12	I/4	3 4	46	—	
	3	Blake dto.	105	I/4	I/10	2 26	25	33	
	4	Drei Kreuz na Resderta Steinbruch	150	I/10	II/2	2 28 1/2	37	8	
	5	Seitendorf dto.	92	II/2	II/7	2 25	22	14	
	6	Blatu dto.	125	II/7	II/13	2 27 1/2	30	44	
	7	Stechainerberg dto.	70	II/13	III/0	2 26	17	2	
	1	Schottergrube hinter St. Christof	160	Gradiſcha - Durch- fahrts - Straße		2 16	36	16	Bei dem k. k. Be- zirksamte Umgeb. Laibach am 3. Dezember 1855.

Straße Fortlaufendes Post-Nr.	Aus dem Material - Erzeugung Platz, Namens:	kommen für's Jahr		Fiskal- preis pr. Haufen	10proc. Kaution für einen Erzeugungs- Platz		Ort, Tag und Monat der Licita- tion.
		zu erzeu- gen	zu verführen und aufzuschichten		fl.	kr.	
		H a u f e n		fl.			
		à 51 Sub.	von Distanz-Nr.		bis	fl.	

Im k. k. Baubezirke Krainburg.

K o i b e l	1	Schottergrube per Korita	390	II/0	II/7	2 1	78	51	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Krainburg am 5. Dezember 1855.		
	2	dto. Hotschevarja Jama	430	II/7	II/15	2 2 1/2	87	48			
	3	Save-Sandbank	400	II/15	III/9	1 38 1/2	65	40			
	4	Schottergrube in Poliza	280	III/9	III/15	2 — 1/2	56	14			
	5	Schotterbruch außer Noflas	260	III/15	IV/5	2 48 1/2	71	21			
	W u r t a n e r	6	Schotterbruch na šinski Poti	94	IV/5	IV/11	1 58	18	30	Bei dem k. k. Bezirksamte in Neumarkt am 7. Dezember 1855.	
		7	Sadruga Sandbank	76	IV/11	V/1	1 28 1/2	11	13		
		8	Preška Gerölle	130	V/1	V/12	2 27	31	51		
		9	Buschelja dto.	88	V/12	VI/2	1 49	15	59		
		10	Gerölle per Balautam	65	VI/2	VI/7	1 51	12	2		
		11	dto. per Laibon Koritu	48	VI/7	VI/10	1 39	7	55		
		12	dto. suhi plaš Graben	48	VI/10	VI/12	1 37	7	46		
		13	Selenika Gerölle	180	VI/12	VII/0	1 47	32	6		
		14	Gerölle an der Koibelhöhe	120	VII/0	VII/2	2 7	25	24		
K a n t e r		1	Schottergrube Hribenz	48	0/0	0/3	1 48 1/2	8	41		Bei dem k. k. Bezirksamte zu Radmannsdorf am 10. Dezember 1855.
		2	dto. Urank	58	0/3	0/6	1 54	11	2		
		3	dto. am Schwannberge	128	0/6	0/10	2 40	34	8		
		4	dto. in Posauze	98	0/10	0/15	1 53 1/2	18	32		
		5	dto. in Martinski Klanz	60	0/15	1/3	1 51	11	6		
	6	dto. Podounja	138	1/3	I/11	3 2	41	52			
	7	Sugusche Sandbank	180	I/11	II/3	1 33 1/2	2	3			
	8	Gerölle in Rodain	120	II/3	II/9	2 10 1/2	26	6			
	9	dto. in Bach	260	II/9	III/6	2 16	58	56			
	10	Schottergrube Enoschet	110	III/6	III/12	2 —	22	—			
	11	Save-Sandbank	60	III/12	III/15	1 23	8	18			
	12	dto. in Bleiofen	48	III/15	IV/2	1 18	6	15			
	13	Steinbruch in Birnbaum	74	IV/2	IV/6	2 25	17	53			
	14	Gerölle in belli Polje	120	IV/6	V/0	2 25 1/2	29	6			
15	Savesandbank bei Moistrana	60	V/0	V/5	1 25	8	30				
16	dto. in Belza	24	V/5	V/7	1 14	2	58				
17	dto. Podkusch	80	V/7	V/11	1 23	11	4				
18	Gerölle in belli Graben	95	V/11	VI/1	2 14 1/2	21	18				
19	Savesandbank bei der Wald-Brück.	120	VI/1	VI/8	1 29	17	48				
20	dto. bei der Pischenzabrück.	110	VI/8	VII/0	1 28	16	8				
21	Gerölle in suhi Graben	176	VII/0	VII/9	3 31 1/2	62	3				
K a n t e r	1	Schottergrube Jakopitsch	120	0/0	0/9	2 21 1/2	20	18	Bei dem k. k. Bezirksamte Krainburg am 5. Dezember 1855.		
	2	dto. Sormann	60	0/9	0/14	2 10	13	—			
	3	dto. Matschlouz	84	0/14	1/5	2 18	19	19			
	4	Gerölle per Kollora ar	78	1/5	1/10	2 9 1/2	16	50			
	5	dto. na Pešcu	60	1/10	1/15	2 13	13	18			
	6	dto. per polainarju	48	1/15	II/3	2 13	10	39			
	7	dto. Keobelza-Berg	65	II/3	II/7	2 12	14	18			
	8	Kanter Sandbank	95	II/7	II/13	1 22	12	59			
	9	Gerölle per Ternouzam	54	II/13	III + 208 ⁰	2 5 1/2	11	18			

Im k. k. Baubezirke Adelsberg.

B r i e t e r	1	Kaschlouz Steinbruch	560	III/8	III/11	2 12	123	12	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Planina am 7. Dezember 1855.
	2	Smreklouz dto.	1795	III/11	IV/3	2 54	520	33	
	3	Difeunik dto.	960	IV/3	IV/8	2 33	244	48	
	4	Lukouz dto.	445	IV/8	IV/11	2 2 1/2	90	51	
	5	Sucha Rebar dto.	860	IV/11	V/0	2 12 1/2	189	55	
	6	Nad Dolina dto.	380	V/0	V/2	2 5	79	10	
	7	Pod Goro dto.	1140	V/2	V/8	2 2	231	48	
	8	Kluzhizha dto.	720	V/8	V/12	2 19	166	48	
	9	V Ridah dto.	1660	V/12	VI/5	2 27 1/2	408	5	

Straße	Kontinuirliches Post-Nr.	Aus dem Material: Erzeugungs- Platz, Namens:	Kommen für's Jahr			Fiskal-		10prozentige		Ort, Tag und Monat der Licita- tion.
			zu erzeu- gen	zu verführen und aufzuschlichten		preis pr.	Kaution für einen Erzeugungs- Platz			
				H a u f e n						
			à 54 Sub.'	von	bis	Haufen	fl.	kr.	fl.	
				Distanz-Nr.						
T r i e b e r	10	Na Bukouz Steinbruch	310	VI/5	VI/7	2	5	64	35	Bei dem k. k. Bezirksamte Adelsberg am 6. Dez. 1855.
	11	Kološenka dto.	460	VI/7	VI/10	2	12	101	12	
	12	Presekana Scala Steinbruch	460	VI/10	VI/13	2	12	101	12	
	13	Na Skokouka dto.	460	VI/13	VII/0	2	3	91	18	
	14	Germazhe dto.	2000	VII/0	VII/10	3	—	600	—	
	15	Na Dolinah bei Gräsche Steinbruch	1560	VII/10	VIII/2	2	20	364	—	
	16	Skala bei Gruschuje dto.	890	VIII/2	VIII/7	2	19	206	11	
	17	Schingerza Steinbruch	1380	VIII/7	VIII/14	3	14	446	12	
	18	Skala bei Práwald dto.	465	VIII/14	IX/0	1	58 1/2	91	50	
	19	Per Stermolin dto.	752	IX/0	IX/4	2	10 1/2	163	34	
	20	Unter-Wagner dto.	360	IX/4	IX/6	2	1 1/2	72	54	
	21	Pod Gonzno dto.	840	IX/6	IX/10	2	21	197	24	
	22	Hinter Senofetsch dto.	400	IX/10	IX/12	2	—	80	—	
	23	Starleuz dto.	664	IX/12	X/0	2	18 1/2	153	16	
	24	Na Raunah dto.	384	X/0	X/2	2	6	80	38	
	25	Sabreh dto.	640	X/2	X/6	2	5	133	20	
Wippach-Wörzger	1	Schingerza Steinbruch	80	O/0	O/3	2	18	18	24	Bei dem k. k. Be- zirksamte zu Se- nofetsch am 10. Dezember 1855.
	2	Pod Cukam Schottergrube	80	O/3	O/3	1	32	12	16	
	3	Na Murawah dto.	63	O/8	O/10	1	22	8	37	
	4	Nad Lošitzam Schottergrube	100	O/10	I/0	1	47 1/2	17	55	
	5	Na Branzah dto.	96	I/0	I/6	2	13	21	17	
	6	Na Bergach dto.	180	I/6	I/13	2	3	36	54	
	7	Sa Tabram dto.	72	I/13	II/0	1	31	10	55	
	8	Bellabach Sandbank	96	II/0	II/4	1	38	15	41	
	9	Begunza dto.	180	II/4	II/11	1	36	28	48	
	10	Hubelbach dto.	64	II/11	II/14	1	37 1/2	10	24	
K i u m a n e r	1	Rakitnik Steinbruch	154	O/0	O/7	2	38	40	33	Bei dem k. k. Bezirksamte in Adelsberg am 6. De- zember 1855
	2	Nächst der Straße Steinbruch	245	O/7	I/2	1	58	48	11	
	3	Seuze dto.	48	I/2	I/4	2	30	12	—	
	4	Peteline dto.	24	I/4	I/6	2	13 1/2	5	20	
	5	St. Peter dto.	24	I/6	I/7	2	12	5	17	
	6	Robokendorf dto.	24	I/7	I/8	1	59 1/2	4	47	
	7	Nächst der Straße dto.	200	I/8	II/1	1	59 1/2	39	50	
	8	Nächst der Straße Steinbruch	352	II/1	III/0	2	2	71	34	
	9	Hinter Schambije dto.	184	III/0	III/7	2	41 1/2	49	32	
	10	Skala na Rebernizach dto.	336	III/7	IV/3+138	3	9	105	50	

Im k. k. Baubezirke zu Weixelburg.

A g r a m e r	1	Stehainerberg Steinbruch	100	III/0	III/4	2	6	21	—	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Sittich am 4. Dezember 1855.
	2	Peschinigberg dto.	108	III/4	III/8	2	16	24	29	
	3	Sherie dto.	225	III/8	III/15	2	24	54	—	
	4	Scheting dto.	98	III/15	IV/3	2	16 1/2	22	18	
	5	Gritschee dto.	145	IV/3	IV/9	2	13	32	8	
	6	Grundelhof dto.	180	IV/9	V/0	2	29	44	42	
	7	Rufcharje dto.	170	V/0	V/6	2	18	39	6	
	8	Bärenberg Steinbruch	145	V/6	V/12	2	18	33	21	
	9	Langenthal dto.	75	V/12	V/15	2	10 1/2	16	19	
	10	Korataika dto.	120	V/15	VI/4	2	21	28	12	
	11	Steinbrüchl dto.	144	VI/4	VI/10	2	20 1/2	33	43	
	12	Deutschdorf dto.	290	VI/10	VII/3	2	23	69	7	
	13	St. Anna dto.	140	VII/3	VII/8	2	7	29	38	

Straße	Kortlaufendes Post-Nr.	Aus dem Material - Erzeugungs- Platz, Namens:	kommen für's Jahr			Fiskal- preis pr. Haufen	10prozentige Kautions für einen Erzeugungs- Platz		Ort, Tag und Monat der Licita- tion.
			zu erzeugen	zu verfahren und aufzuschichten			fl.	kr.	
				H a u f e n		fl.			
			à 54 Sub.	von	bis		Distanz-Nr.		

Im k. k. Baubezirke Neustadt l.

1	St. Anna	Steinbruch	60	VII/8	VII/11	2	17 1/2	13	45	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Neustadt l. am 7. Dezember 1855.
2	Witschendorf	dto.	60	VII/11	VII/14	2	24	11	24	
3	Ivansky	dto.	40	VII/14	VIII/0	2	38	10	32	
4	Kalouze	dto.	60	VIII/0	VIII/4	2	49 1/2	16	57	
5	Pezgang	dto.	60	VIII/4	VIII/8	2	47 1/2	16	45	
6	Potetschendorf	dto.	60	VIII/8	VIII/12	2	45	16	30	
7	Kürbisdorf	dto.	60	VIII/12	IX/0	2	42	16	12	
8	Berschlin	dto.	75	IX/0	IX/4	2	33	19	8	
9	Froschdorf	dto.	57	IX/4	IX/8	2	11	12	27	
10	Slatineg	dto.	58	IX/8	IX/12	2	22	13	46	
11	Pöckdorf	dto.	60	IX/12	X/0	2	36	15	36	
12	Kattesch	dto.	74	X/0	X/4	2	28	18	15	
13	Bresenthal	dto.	60	X/4	X/8	2	21	14	6	

14	Scherovia	Steinbruch	60	X/8	X/12	2	53	17	18	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Landstraf am 10. Dezember 1855.
15	St. Bartelma	dto.	112	X/12	XI/7	2	16	25	24	
16	St. Bartelma	dto. Nr. 2.	105	XI/7	XI/15	1	35 1/2	16	43	
17	Doberwald	dto.	115	XI/15	XII/4	2	39	30	29	
18	Studenza	dto.	150	XII/4	XII/14	3	38	54	30	
19	Mraschanfeld	Schottergrube	116	XII/14	XIII/6	1	46	20	30	
20	Zirkle	dto.	105	XIII/6	XIII/13	1	55	20	4	
21	Somilla	dto.	95	XIII/13	XIV/3	1	25 1/2	13	32	
22	Piszenz	Schottergrube	180	XIV/3	XIV/8	1	37 1/2	29	15	
23	1. Savaesandbank		125	XIV/8	XIV/14	2	18	27	5	
24	2. dto.		120	XIV/14	XV/4	2	18	27	36	
25	3. dto.		120	XV/4	XV/10	2	2	24	24	
26	Bergana	dto.	145	XV/10	XV/13	1	54	27	33	

1	Steinbruch bei Stauden		60	O/0	O/4	2	21 1/2	14	9	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Neustadt l. am 7. Dezember 1855.
2	dto. Poganitz		45	O/4	O/7	1	57	8	46	
3	dto. Brinowz		30	O/7	O/9	1	58	5	54	
4	dto. Schwerenbach		60	O/9	O/13	2	15	13	30	
5	dto. Oberschwerenbach		50	O/13	I/0	2	12	11	—	
6	dto. 1. Weindorf		32	I/0	I/2	2	7 1/2	6	52	
7	dto. Zerowz		37	I/2	I/4	1	55	7	6	
8	dto. 2. Weindorf		37	I/4	I/6	2	7 1/2	7	52	
9	dto. 3. Weindorf		34	I/6	I/8	2	10 1/2	7	24	
10	dto. Sella		77	I/8	I/12	2	13 1/2	17	8	

11	Steinbruch Skim'owz		50	I/12	II/0	2	17 1/2	11	28	Bei dem k. k. Bezirksamte Möttling an 12. Dezember 1855.
12	dto. Schaworn		45	II/0	II/3	2	6 1/2	9	29	
13	dto. Suchor		45	II/3	II/6	2	5	9	23	
14	dto. Beretendorf		45	II/6	II/9	1	59	8	56	
15	dto. Lugnitz		45	II/9	II/12	1	58	8	27	
16	dto. Butschka		45	II/12	II/15	1	59	8	56	
17	Sandbank Kulpasluß		115	II/15	III/7	2	4	23	46	

In der Bauexpositur Ratschach.

1	Salippen	Schottergrube	steirischer Seite	130	von Steinbrück bis zur Ratschacher Ueberfuhr	2	38	34	14	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Wechselstein am 3. Dezember 1855.		
2	Savaesandbank	bei Wechselstein		460	O/0	O/6	2	47 1/2	128		25	
3	dto.	unter Werhou		460	O/6	O/12	2	37 1/2	120		45	
4	dto.	unter Soteska		450	O/12	I/0	2	48	126		—	
5	dto.	bei Smarzna		420	I/0	I/9	2	35	108		30	
6	dto.	unter Planinz		360	I/9	II/1	2	9	77		24	
oder für den Fall, daß auf der Sandbank kein Schotter erzeugt werden kann, aus dem Feuscha Steinbrüche												
					I/9	II/1	2	45	99		—	
7	Sandbank	Unter-Auen		320	II/1	II/8	2	18 1/2	73	52		
8	Artho	Schottergrube		384	II/8	III/0	1	58 1/2	75	50		

Straße Kortlaufendes Post-Nr.	Aus dem Material : Erzeugungs- Platz, Namens :	Kommen für's Jahr		Fiskal- preis pr. Haufen	10prozentige Kautio für einen Erzeugungs- Platz	Ort, Tag und Monat der Licita- tion.
		zu erzeu- gen	zu verführen und aufzuschichten			
		H a u f e n		Haufen	Haufen	
		à 54 Sub.'	von bis			

In der Bauexpositur Gurkfeld.

Steinbruch : Muntendorfer	1	Savesandbank ob Piansko	200	III/6	III/5	1 45	35	—	
		2	Peinck Steinbruch	225	III/5	III/11	2 35	58	8
		3	Grazer dto.	180	III/11	IV/6	2 6	37	48
		4	Altes Schloß dto.	150	IV/6	IV/4	2 18	34	30
		5	Schottergrube Magerl	160	IV/4	IV/8	1 40	26	40
		6	dto. Mauser	140	IV/8	IV/12	1 30	21	—
		7	dto. Ballibreg	190	IV/12	V/1	1 35 1/2	30	15
		8	dto. Mertwiza	150	V/1	V/6	1 30	22	30
		9	dto. Szt Ulrich	180	V/6	V/11	1 28 1/2	26	33
		10	dto. Slopitz	150	V/11	V/5	1 27 1/2	21	53

Bei dem k. k. Bezirksamte zu Gurkfeld am 5. Dezember 1855

Von der k. k. Landesbaudirektion für Krain.

Laibach am 6. November 1855.

